



Reg. Nr. 1.5092.601.00188.03

3. Mai 2005

## ***Bericht der Revisionsstelle***

***an die Finanzkommissionen der eidg. Räte***

### ***Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2004***

Gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Eidg. Finanzkontrolle haben wir die vom Bundesrat mit Botschaft vom 23. März 2005 unterbreitete Staatsrechnung, umfassend die Finanzrechnung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz, abgeschlossen per 31. Dezember 2004, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Nicht explizit Gegenstand unseres Prüfungsauftrages bilden die Botschaft (Seiten 1 ff. der Staatsrechnung 2004), der Statistikteil (Seiten 201 ff.) sowie die „Kennzahlen / Internationale Vergleiche“ (Seiten 639 ff.) und die Zusatzdokumentationen der Departemente und Ämter.

Die Rechnung 2004 schliesst wie folgt ab:

	Mrd. CHF
Ausgabenüberschuss gemäss Finanzrechnung	2,8
Verlust aus buchmässigem Aufwand und Ertrag (Erfolgsrechnung)	<u>3,5</u>
Gesamter Verlust (Ausgaben- und Aufwandüberschuss)	<u>6,3</u>
Bilanzfehlbetrag	<u>92,9</u>

Die Erstellung der Staatsrechnung obliegt der Eidg. Finanzverwaltung, während unsere Aufgabe darin besteht, die Rechnung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach anerkannten Revisionsgrundsätzen, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung

mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Staatsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Rechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

### **Beurteilung / Empfehlung**

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und - unter Beachtung der vom Parlament beschlossenen Übergangsregelungen - den Bestimmungen gemäss Artikel 126 der Bundesverfassung zur Haushaltsführung (Schuldenbremse). Wir empfehlen, die Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2004, umfassend die Finanz- und Erfolgsrechnung sowie die Bilanz per 31. Dezember 2004, zu genehmigen.

### **Zusätzliche Bemerkungen**

Die nachstehenden Sachverhalte erachten wir für das Verständnis des Rechnungsabchlusses als wichtig:

#### Schuldenbremse

Der Bundeshaushalt wies bei der erstmaligen Anwendung der Regelung betreffend Schuldenbremse (im Jahr 2003) ein strukturelles Defizit auf. Da dieses Defizit nicht in einem Schritt abgebaut werden soll, wurde eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen (FHG, Artikel 40a). Für die Rechnung 2004 ist demnach eine Erhöhung des Ausgabenplafonds um 3 Mrd. CHF als zulässig bestimmt worden. Der Plafond ist um 1,8 Mrd. CHF unterschritten worden. Dieser Betrag wurde dem statistischen Ausgleichskonto gutgeschrieben und kann für die Deckung allfälliger Überschreitungen in den Folgejahren angerechnet werden.

Da sich die Berechnungen der Schuldenbremse auf die Finanzrechnung beziehen, kommen die effektiven Veränderungen der Schulden bzw. der Vermögenslage als Ganzes darin nicht zum Ausdruck. Dies zeigt sich darin, dass der Bilanzfehlbetrag um 6,3 Mrd. CHF zugenommen hat.

#### Differenzen zwischen Zentralbuchhaltung und Amtsbuchhaltungen

Die Staatsrechnung wird auf der Basis der in der Zentralbuchhaltung eingesetzten Applikation WILKEN erstellt. Die meisten Amtsbuchhaltungen werden hingegen mit SAP geführt. Dies bedingt eine regelmässige Kontrolle der in beiden Systemen erfassten Buchungen und Kontensalden. Diesem Erfordernis ist von vielen Dienststellen - insbesondere bezüglich Konten der Bestandesrechnung (Bilanzkonten) - noch nicht das notwendige Gewicht beigemessen worden, weshalb Differenzen bestehen. Im Rechnungsjahr 2004 sind umfangreiche Bereinigungsarbeiten durchgeführt worden, die sich aufwands- und ertragsmässig zusammen mit über 100 Mio. CHF auswirkten.

### Abgrenzungen, Rückstellungen und Bewertungen

In der Staatsrechnung werden seit jeher keine systematischen Abgrenzungen im betriebswirtschaftlichen Sinne vorgenommen. Rückstellungen werden nur punktuell gebildet und ein Delcredere auf den Debitoren wird nicht berechnet. In der Botschaft zur Staatsrechnung 2004 (Seite 101) wird auf diese Situation im Zusammenhang mit den Verrechnungssteuern hingewiesen. Auch bestehende Verpflichtungen für Rentenzahlungen aus der Militärversicherung von rund 2 Mrd. CHF sind nicht passiviert bzw. als Verpflichtung kommender Jahre ausgewiesen.

Grundsätzliche Änderungen sind im Neuen Rechnungsmodell Bund (NRM) vorgesehen.

### Erfassung von Agios und Disagios auf Bundesanleihen

Das Nettoergebnis aus Agios und Disagios der Bundesanleihen wird in der Finanzrechnung erfasst. Als Folge dieser ab Rechnungsjahr 2003 - nach Rücksprache mit der Eidg. Finanzkontrolle - eingeführten Buchungssystematik werden die Passivzinsen um 634 Mio. CHF (Vorjahr 514 Mio. CHF) tiefer ausgewiesen (Negativposten in der Ausgabenrubrik 0601.3300.011), was in diesem Umfang zu einer „ausgabenseitigen“ Entlastung der Finanzrechnung führt. Eine periodengerechte Abgrenzung wird in der Erfolgsrechnung vorgenommen.

### Fonds für Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds)

Im Berichtsjahr sind dem Fonds Darlehen und Vorschusszahlungen im Umfang von insgesamt rund 1 Mrd. CHF ausbezahlt worden. Im Einklang mit den entsprechenden Parlamentsbeschlüssen erfolgten diese Zahlungen nicht zulasten der Finanzrechnung.

Der Bund muss nach heutigem Kenntnisstand wegen ungenügender Wirtschaftlichkeit davon ausgehen, dass die bisher den Erstellergesellschaften gewährten Darlehen weder amortisiert noch verzinst werden können. In der Rechnung des Bundes sind Darlehen und Vorschüsse an den FinöV-Fonds von rund 5,4 Mrd. CHF aktiviert. Diese sind im Abschluss 2004 nicht wertberichtigt, obschon dies nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Buchführung und Rechnungslegung notwendig wäre. Der Bundesrat schlägt dem Parlament mit Botschaft vom 8. September 2004 Änderungen im Finanzierungskonzept der FinöV-Projekte vor. Die Guthaben des Bundes sollen im Wesentlichen durch künftige zweckgebundene Abgaben zurückbezahlt werden.

Der Bund sicherte den Erstellergesellschaften überdies zu, auf seine Forderungen zu verzichten, falls im Zeitpunkt des Überganges der Aktiven und Passiven auf einen Dritten aktienrechtlich notwendige Abschreibungen auf den aktivierten Projektkosten zu einer Überschuldung der Gesellschaften führen sollten bzw. Zuschüsse zu leisten, um die notwendige Eigenkapitaldeckung wieder herzustellen. Diese Eventualverpflichtung ist in der Rechnung des Bundes nicht abgebildet.

### Darlehen an den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Gegenüber dem Fonds werden erstmals Darlehensguthaben im Finanzvermögen von 2 Mrd. CHF ausgewiesen. In Übereinstimmung mit den entsprechenden Parlamentsbeschlüssen erfolgten diese Zahlungen im Jahr 2004 nicht mehr zulasten der Finanzrechnung. Da der Ausgleichsfonds mit einem Jahresverlust von 2,3 Mrd. CHF abschliesst, ent-

steht ein negatives Eigenkapital von 797 Mio. CHF. Die Darlehen des Bundes sind daher nicht mehr vollumfänglich gedeckt und können nur durch zukünftige Überschüsse des Fonds zurückbezahlt werden.

#### Beteiligung POST

Die Rechnung des Bundes enthält in den Aktiven unter den Beteiligungen das Dotationskapital der POST im Betrag von 1,3 Mrd. CHF. Die POST erstellte per 31. Dezember 2004 wiederum einen Konzern-Jahresabschluss nach IFRS-Normen, welcher ein Eigenkapital von 256 Mio. CHF ausweist. Stichtagsbezogen liegt der Beteiligungsbuchwert des Bundes somit um rund 1 Mrd. CHF über dem buchmässigen Eigenkapital der POST.

#### Übrige aktivierte Ausgaben

Bei den „Übrigen aktivierten Ausgaben“ im Umfang von 9,4 Mrd. CHF handelt es sich um Ausgleichsposten im Zusammenhang mit der Übernahme verschiedener Vorsorgeverpflichtungen. Im Berichtsjahr sind 2,8 Mrd. CHF über die Erfolgsrechnung ausgebucht worden. Die Buchungen basieren auf entsprechenden Sonderbeschlüssen des Parlaments. Da es sich hier nicht um ein eigentliches Aktivum handelt, muss dieser Betrag zum ausgewiesenen Bilanzfehlbetrag von 92,9 Mrd. CHF hinzugerechnet werden.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Der stellvertretende Direktor

A. Vuillemin